

Tagungsbericht zur 18. ErbR-Tagung 2025

– Praxisthemen für den Erbrechtler mit Tiefgang

Ein fachlich dichtes Programm und eine konzentrierte Arbeitsatmosphäre prägten die 18. ErbR-Tagung am 27. und 28.11.2025 in München. Mit hochkarätigen Referenten wurde sie ihrem Anspruch gerecht, praxisnahe Themen wissenschaftlich fundiert für Erbrechtler aus ganz Deutschland aufzubereiten. Im bewährten Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des DAV fand das Programm bei einer versierten Zuhörerschaft Anklang, die weniger den bloßen Überblick als vielmehr den juristischen Tiefgang suchte.

Donnerstag, 27.11.2025 – Auftaktveranstaltung

Den Auftakt der Tagung bildete ein bewusst gewählter Kontrastpunkt am Vorabend. Neben dem kollegialen Austausch bot der Impulsvortrag von **Anja Mack** zum Thema „**Resilienz im Erbrecht für Rechtsanwälte**“ fachliche Tiefe jenseits der klassischen Jurisprudenz. Die Referentin stellte heraus, dass die Tätigkeit im Erbrecht aufgrund der hohen emotionalen Belastung, existenzieller Fragen und familiärer Konflikte besondere Anforderungen an die psychologische Resilienz der Berater stellt. Dieser Blick über den Tellerrand erwies sich als notwendige und hochrelevante Ergänzung zum juristischen Fachprogramm.



Der Vortrag wurde vom Publikum sehr interessiert angenommen und stieß auf spürbare Resonanz. Er zeigte eindrucksvoll, dass Resilienz für Anwältinnen und Anwälte – gerade im erbrechtlichen Umfeld – einen besonderen Stellenwert einnimmt. Die Fähigkeit, mit Konflikten, Erwartungen und Belastungen professionell umzugehen, erwies sich nicht als „weiches Thema“, sondern als zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Beratungspraxis. Anja Mack verband diesen Befund mit einem Plädoyer für eine bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle als Berater, Konfliktmanager und Mediator. Sie setzte damit einen gelungenen Auftakt für den folgenden Tag.

Freitag, 28.11.2025 – facettenreiche Einblicke in die Beratungspraxis

Dr. Wolfram Theiss, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, eröffnete den zweiten Veranstaltungstag. In seiner Einführung stimmte er die Teilnehmer auf das dichte Fachprogramm ein und leitete anschließend mit seiner kollegialen Moderation durch die Vorträge.

Die Tagung begann fachlich mit einem Thema, das in der Gestaltungspraxis eine besondere Rolle einnimmt: Nießbrauch an Personen- und Kapitalgesellschaftsanteilen. **Dr. Thomas Stein** nahm sich dieser komplexen Materie mit Souveränität an. Unter dem Titel „**Nießbrauch an Personen- und Kapitalgesellschaftsanteilen – Zivilrecht, Steuerrecht und praktische Unsicherheiten**“ führte er das Publikum durch ein dichtes Geflecht aus zivilrechtlichen Grundlagen, steuerrechtlichen Fallstricken und aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Stein machte eindrücklich deutlich, dass es den „Nießbrauch“ als einheitliches Rechtsinstitut nicht gibt, sondern stets eine individuelle Anpassung an den Vermögensgegenstand erforderlich ist.



Die Unterschiede zwischen Nießbrauch an Grundstücken, an Mitunternehmeranteilen oder an Kapitalgesellschaftsanteilen sind nicht nur dogmatischer Natur, sondern von ganz erheblicher praktischer und steuerlicher Bedeutung. Besonderen Wert hatte seine Analyse der jüngeren Rechtsprechung des BFH zur Ertragszurechnung und zur Buchwertfortführung,¹ die die Anforderungen an die Vertragsgestaltung deutlich verschärft haben.

Dabei wurde eines offenbar: Im Nießbrauchsrecht besteht eine erhebliche Dynamik. Insbesondere der BFH zeigt sich ausgesprochen umtriebig und justiert seine Rechtsprechung

¹ Vgl. nur BFH Urt. v. 15.11.2022 – IX R 4/20, DStR 2023, 258; BFH Urt. v. 8.8.2024 – IV R 1/20, DStR 2024, 2417; BFH Urt. v. 20.9.2024 – IX R 5/24, DStR 2024, 2682 = ErbR 2025, 524 (Ls.); BFH Urt. v. 29.1.2025 – X R 35/19, DStR 2025, 946.

in kurzen Abständen nach. Der Referent prognostizierte vor diesem Hintergrund einen spürbaren Anstieg der Anzahl der verbindlichen Auskünfte, die weniger Ausdruck übervorsichtiger Beratung, sondern vielmehr sachlich gebotene Reaktion auf eine sich stetig wandelnde Rechtsprechungslage sein werden. Der Nießbrauch verlangt eine individuelle Anpassung an die konkrete Situation des Mandanten, dessen Vermögensstruktur, familiäre Konstellation und steuerliche Zielsetzung.

Nach einer kurzen Pause rückte mit dem Vortrag von **Dr. Katharina Hemmen** ein Klassiker der Beratungspraxis in den Fokus: „*Steueroptimiertes Vererben oder Schenken des Familienheims*“. Die Referentin verstand es, die vermeintlich bekannten Regelungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a–c ErbStG darzustellen und deren praktische Tücken offenzulegen. Mit prägnanten Beispielen zeigte sie auf, wie schnell gut gemeinte Gestaltungen an Fristen, Nutzungsänderungen oder Zwischenschritten scheitern können. Besonders wertvoll waren ihre Hinweise zur Wechselwirkung zwischen erbschaftsteuerlichen Privilegierungen und einkommensteuerlichen Konsequenzen.



Dass dieses Thema die Praxis in besonderem Maße bewegt, zeigte sich nicht zuletzt an der außerordentlich lebhaften Diskussion während und im Anschluss an den Vortrag. Zahlreiche Wortmeldungen grif-

fen konkrete Beratungssituationen auf, stellten Grenzfälle zur Diskussion und hinterfragten vermeintliche Selbstverständlichkeiten. Gerade diese lebendige Auseinandersetzung verlieh dem Vortrag zusätzlichen Mehrwert und machte ihn zu einem äußerst lehrreichen Programmpunkt.

Am frühen Nachmittag folgte mit dem Vortrag „*Die Testamentsvollstreckung über Immobilien und Gesellschaftsbeteiligungen*“ von **Dr. Luise Hauschild** ein weiterer Höhepunkt der Tagung. Mit klarer Struktur und hoher dogmatischer Präzision arbeitete sie zunächst die rechtlichen Grundlagen der Testamentsvollstreckung heraus, bevor sie sich den Besonderheiten bei Immobilien und Gesellschaftsanteilen zuwandte. Aus der Perspektive der Beratungspraxis war insbesondere ihre Darstellung der Schnittstellen zum Grundbuch- und Registerrecht von großem Wert. Hauschild zeigte auf, dass die formalen Anforderungen an den Nachweis der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers in der Praxis häufig unterschätzt werden. Dies habe teils gravierenden Folgen. Ihre zahlreichen Praxishinweise machten den Vortrag zu einem echten Werkzeugkasten für die tägliche Beratung.

Im Rahmen des nächsten Tagungspunktes wurde es steuerstrafrechtlich brisant. **Dr. Martin Wulf** sprach über „*Verborgenes Vermögen im Nachlass*“; ein eindringlicher Blick in die steuer- und strafrechtlichen Fallstricke bei der Nachlassabwicklung. Anhand zahlreicher Fallkonstellationen zeigte er, wie häufig unversteuertes Auslandsvermögen, nicht erklärte Einkünfte oder verschleierte Schenkungen erst mit Erbfall bekannt werden. Wulf analysierte die Pflichten und Risiken für Erben und Testamentsvollstrecker gleichermaßen und machte deutlich, dass § 153 AO und die Selbstanzeige nach § 371 AO in der Nachlassabwicklung eine zentrale Rolle spielen. In diesem Zusammenhang betonte der Referent, dass die Einhaltung von Fristen in der Praxis eine präzise rechtliche Prüfung erfordert und keinen Raum für vage Schätzungen lässt. Der Vortrag fungierte zugleich als Warnung und Handlungsanleitung: Ein zögerliches oder unvollständiges Vorgehen birgt erhebliche Risiken für steuer- und strafrechtliche Konsequenzen.



Mit der 18. ErbR-Tagung ist es der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht gelungen, eine Veranstaltung zu schaffen, die sich durch inhaltliche Tiefe, Praxisnähe und hohe fachliche Qualität auszeichnete. Die



Auswahl der Themen spiegelte die aktuellen Herausforderungen der erbrechtlichen Beratungspraxis wider, die auch in den klassischen Beratungsfeldern von der komplexen Gestaltungsberatung über steuerliche Optimierung bis hin zu haftungsträchtigen Bereichen eine große Rolle spielen. Die Referenten überzeugten nicht nur durch fachliche Exzellenz, sondern auch durch die Fähigkeit, komplexe Materie verständlich und praxisrelevant aufzubereiten. Die Tagung bewies, dass Fortbildung im Erbrecht weit mehr als dem Vorhalten von Wissen dient: Sie ist ein Forum für Austausch, Reflexion und die Weiterentwicklung einer anspruchsvollen Beratungspraxis.

Nach dem Erfolg in München richtet sich der Blick bereits auf die nächste Veranstaltung: Die **19. ErbR-Tagung** wird am **12.–13.11.2026** in Karlsruhe stattfinden. Interessierte sollten sich den Termin bereits jetzt vormerken.

RA Dr. Christian von Hesler, München